

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 16 (1924)

Heft: 11

Artikel: Die Rückwirkung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf bestehende Wasserrechtskonzessionen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschreibung dieser Projekte in der „Schweizer. Wasserwirtschaft“.

Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den Nebenbetrieben und Beteiligungen (Elektrochemische Fabrik Nidau, A.-G. Berner Elektrochemische Werke, Installationsgeschäft, Konstruktions- und Reparaturwerkstätten Nidau).

Im Abschnitt: „Finanzielle Beteiligungen“ werden unter anderem auch die Beteiligungen an der S. K. erwähnt.

Ein Schlußabschnitt befaßt sich mit der Beschaffung der Geldmittel und den wirtschaftlichen Ergebnissen. Es wird dabei der besondere Dank der Kantonalbank von Bern ausgesprochen. Vom Aktienkapital von 44 Mill. Fr. befinden sich 41,9 Mill. im Besitze des Staates Bern. Man will versuchen, eine größere Beteiligung der Gemeinden nach und nach in die Wege zu leiten.

Die Steuern und Abgaben haben 7—8 % der rohen Strommiete-Einnahmen erfordert. Im Verhältnis zum Reingewinn betrugen sie in den letzten drei Jahren 45,5, 38 und 39 %.

Der Bericht schließt mit der Feststellung, daß der 25jährige Werdegang der Bernischen Kraftwerke ein getreues Abbild der allgemeinen Entwicklung in unserem Lande auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung und Elektrizitätsversorgung biete. Die erste Periode dieser Entwicklung schließt in allen Teilen erfolgreich ab.

Trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse ist es gelungen, die Unternehmung aus kleinen Anfängen zum heutigen Großbetrieb zu entwickeln, der dem ganzen Lande und allen Bevölkerungsschichten zu dienen berufen ist. Die Unternehmung ist innerlich derart erstarkt, daß sie fernerhin noch wirksamer als bisher ihre Aufgabe im Dienste der Volkswohlfahrt wird erfüllen können.

„Die ersten fünf und zwanzig Jahre waren nur die Zeit der Ueberleitung aus dem Jahrhundert des Dampfes in das Zeitalter der Elektrizität. Die kommenden Jahrzehnte sollen die Zeit der Reife und vermehrter Leistungen im Dienste der Volkswirtschaft sein.“

Der weitausschauende Schluß charakterisiert den Geist der Leitung dieses Unternehmens, das so stark wie kaum ein zweites mit einer Persönlichkeit verknüpft ist, mit derjenigen des Generaldirektors Ed. Will. Seit Beginn hat er selbst tatkräftig mitgewirkt und mit nie erlahmender, zäher, echt bernischer Energie alle die großen Schwierigkeiten überwunden, die im Berichte wohl nur schwach angedeutet sind.

Die Bernischen Kraftwerke sind aber auch ein

leuchtendes Beispiel dafür, wie Privatinitiative und Geschäftssinn mit staatlichem Einfluß verknüpft werden können. Die Bernischen Kraftwerke haben sich einseitig fiskalischen und politischen Einwirkungen bisher glücklich entziehen können, daher auch ihre glänzende Entwicklung, die auf der Arbeit von Männern beruht, die einzig ein Ziel im Auge hatten: Nutzbarmachung unserer eigenen Naturschätze und Versorgung der Volkswirtschaft mit auseichender, möglichst billiger Energie.



Die Rückwirkung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft auf bestehende Wasserrechtskonzessionen.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen Kanton Unterwalden o. W. vertreten durch den Regierungsrat, bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. J. Räber, Küsnacht,

gegen das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg A. G. Luzern, Beklagte, vertreten durch Advokat Dr. G. Schaller, Luzern.

A. Am 19. Juni 1901 hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden dem Verwaltungsrat der Elektrischen Bahn Stansstad-Engelberg und dem Kantonsrat Hess-Waser in Engelberg zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession erteilt, das Wasser des Erlenbaches zwischen Engelberg und Obermatt für Errichtung einer Wasserwerkanlage und für die Erzeugung elektrischen Stroms nach den eingereichten Plänen und Berichten auszunützen. Die Dauer der Konzession betrug 60 Jahre. Die Konzessionäre wurden verpflichtet, für die sechs alten Gemeinden von Obwalden den notwendigen elektrischen Strom abzugeben. Die in Obwalden verwendete Kraft sollte taxfrei sein. Für die ausser den Kanton geleitete Kraft waren jährliche Pauschaltaxen festgesetzt. Am 31. Mai 1905 wurde die Konzession mit Bezug auf die Stromlieferungspflicht dahin abgeändert, dass der Strom für die sechs alten Gemeinden an das Elektrizitätswerk Kerns zu liefern war, zu bestimmten Bedingungen und bis zur Erstellung eines Elektrizitätswerks am Lungernsee. Rechte und Pflichten aus der Konzession sind an das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg A. G. (eine Gründung der Stadt Luzern) übertragen worden, das mit Kaufvertrag vom 31. Dezember 1907 von Eugen Hess-Waser die ihm gehörenden, dem Werk dienenden Grundstücke und privaten Wasserrechte erwarb. Seither hat die genannte Gesellschaft (im Folgenden als „Elektrizitätswerk“ bezeichnet) von der Alpgenossenschaft Trübsee in Stans den auf Nidwaldner Gebiet gelegenen Trübsee mit Umgelände erworben und am 22. Dezember 1913 vom Regierungsrat von Nidwalden die Konzession zur Ausnützung des Sees nebst Zu- und Abflüssen für die Gewinnung elektrischer Energie, insbesondere auch zur Stauung und Senkung des Seespiegels und zur Zuleitung nach einer bei Engelberg zu erstellenden Zentrale erhalten; die Dauer dieser Konzession wurde auf 100 Jahre festgesetzt und es waren dafür jährliche nach der Stauung des Sees zu berechnende Gebühren zu entrichten. In Obwalden wurde zuerst zwischen der Regierung und dem Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes über die Erteilung einer besonderen Konzession zur Ableitung des Trübenbaches, dem Abfluss des Trübsees, der in seinem untern Teil die Grenze zwischen Obwalden und Nidwalden bildet, und zur Ausnützung desselben in einer Kraftzentrale in Engelberg verhandelt. Auf Anregung des Elektrizitätswerkes fasste man dann aber eine Verschmelzung der früheren Konzession von 1901 mit der neu zu

erteilenden ins Auge. Bei den Verhandlungen darüber bestanden namentlich Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der einheitlichen Konzession und über die Bestimmung des Wasserrechtszinses. Auf Grund der Verhandlungen wurde vom Regierungsrat am 6. Juni 1914, in Abänderung des Konzessionsaktes vom 19. Juni 1901, die Konzession erteilt, und am 15. Juni vom Elektrizitätswerk angenommen, das Wasser der Engelberger Aa, des Erlenbaches und dasjenige des Grenzbaches Trübenbach (Stauung und Ableitung des Trübsees) auf der Gefällstufe Trübsee bis zur Zentrale Obermatt, soweit „das herwärtige Kantonsgebiet beschlagend“, in beliebiger Weise zur Erzeugung von elektrischem Strom auszunützen, unter den in der Konzessionsurkunde enthaltenen Bedingungen. Die Dauer der Konzession beträgt 100 Jahre, Erneuerungsbegehren des Konzessionärs und Rückkaufsbegehren des Konzessionärs sind 5 Jahre vor Ablauf anzumelden. Art. 4 Abs. 2 bestimmt: „Streitigkeiten, die aus dieser Konzession entstehen sollten, entscheidet als einzige Instanz endgültig das schweizerische Bundesgericht.“ Nach Art. 5 hat die Konzessionärin für den gesamten Wert der auf Obwaldner Gebiet gelegenen Anlage die gesetzlichen Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten. Art. 9 lautet: „Spätestens zwei Jahre nach Genehmigung der Baupläne muss mit dem Bau der Trübenbachausnützung begonnen werden. Binnen 5 Jahren, von untenstehendem Datum an gerechnet, muss die Anlage der Trübenbachausnützung, ausgenommen die Zentrale in Engelberg und eine höhere Stauung des Trübsees als 4,5 m, im Betriebe sein.“ In den folgenden Bestimmungen ist die Verpflichtung der Konzessionärin zur Lieferung von Kraft an das Elektrizitätswerk Kerns neu geordnet und die Pflicht zur Abgabe einer bestimmten Strommenge nach Engelberg vorgesehen. Art. 17 setzt den zu entrichtenden Wasserzins für verschiedene Zeitabschnitte fest. Er lautet: „Für jede installierte, an der Turbine gemessene Pferdekraft ist ein jährlicher Wasserrechtszins von Fr. 2.— an den Staat Obwalden zu entrichten. Die Zentrale Engelberg ist so lange, als sie nur als Kraftreserve bei Wassermangel und Störungen für das Obermattwerk angesehen werden muss, zinsfrei. Der Bahngenerator wird zu $\frac{1}{4}$, gleich 200 Pferdekraften berechnet. — Bis zum Einbau einer weiteren Maschinengruppe sind 25 % und von da weg 20 % der normalen Leistung der Motoren zinsfrei. — Beim gegenwärtigen Stand der Installationen von 4 Generatoren zu 2000 PS sind also 6000 Pferdekraft plus 200 PS des Bahngenerators somit total 6200 Pferdekraft zinspflichtig. — Die nach Engelberg abgegebenen Jahrespferde sind zinsfrei, und es wird deren Höhe alle zehn Jahre jeweils für die folgende Periode von 10 Jahren ermittelt. — Spätestens vom Jahre 1925 an sind im Minimum 8000 Pferdekraft zinspflichtig, d. h. der Wasserrechtszins beträgt im Minimum Fr. 16,000. Vom Jahre 1955 an beträgt der Wasserrechtszins pro PS Fr. 3.—.“ Nach Art. 22 erlischt die Konzession: „a. Nach Ablauf der Konzessionsdauer, falls nicht innert der vorgeschriebenen Frist ein bezügliches Verlängerungsgesuch gestellt wird; b. wenn die Konzessionsinhaberin darauf verzichtet; c. wenn die Anlage während 6 Jahren ununterbrochen nichtbetrieben wird; d. wenn die Wasserrechtszinsen während 2 Jahren nicht bezahlt werden; e. wenn den Bestimmungen dieser Konzession gröblich zuwidergehandelt wird.“ Art. 23 lässt die Konzessionsperiode mit dem Tage der Inbetriebsetzung der Druckleitung Trübsee-Engelberg, spätestens aber zwei Jahre nach der Konzessionserteilung, beginnen. „Verzichtet das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg auf die Erwerbung der Trübseewasserkraft, so fällt die Konzession dahin und verbleiben sodann die Akte vom 19. Juni 1901 und 31. Mai 1905 allseitig weiter in Kraft.“

Am 30. November 1915 stellte das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg an den Regierungsrat von Obwalden das Gesuch, es möchte das Inkrafttreten der Konzession vom 6. Juni 1914 auf den Tag der Inbetriebsetzung des neuen Kraftwerkes bzw. der Druckleitung Trübsee-Engelberg verschoben und demnach möchten auch die übrigen in der Konzession vorgesehenen Termine entsprechend hinaus-

geschoben werden. Das Begehren wurde damit begründet, dass äussere Umstände die Erstellung der Anlage verzögert hätten. Der Regierungsrat entsprach ihm in dem Sinne, dass die Konzession spätestens auf den 6. Juni 1918 in Kraft zu treten habe; dahin werde der erste Absatz von Art. 23 abgeändert. Dagegen lehnte er die Abänderung aller übrigen Termine der Konzession ab. Mit Zuschrift vom 1. März 1916 teilte der Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes dem Regierungsrat mit, dass er davon absehe, zu dem vorausgegangenen Beschluss vorläufig Stellung zu nehmen; die Möglichkeit der Verwendung des Trübsees zu Stauzwecken stehe noch zu sehr in Frage, als dass es heute von grossem Wert wäre, Termine zu vereinbaren; ausserdem sei es ungewiss, ob nach Beendigung des Krieges das Bedürfnis zum Bau des Trübseewerkes noch vorhanden sei und die Mittel dafür sich finden lassen werden. Am 30. Juli 1917 schrieb der Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes dem Regierungsrat, die gegenwärtige Zeitlage habe es verunmöglicht, den Trübsee derzeit für die projektierte Ausnützung auszubauen, da die Druckleitung nicht oder nur zu unerschwinglichen Preisen beschafft werden könnte und der herrschende Arbeitermangel zu den grössten Schwierigkeiten führen würde; da aber für den kommenden Winter unbedingt mehr Wasser zugeleitet werden müsse, habe man eine provisorische Lösung vorgesehen, in dem Sinne, dass der Trübsee gestaut, das Wasser aber im Bette des Trübenbaches zu Tale geleitet, auf bestimmter Höhe gefasst und mittelst einer Gravitationsleitung in den Weiher in Engelberg geführt werde; ferner sei beabsichtigt, das Winterwasser der Engelberger Aa dem Weiher zuzuleiten. Zugleich wurden die Pläne für diese provisorische Lösung vorgelegt. Am 14. August 1917 erteilte der Regierungsrat die Bewilligung zur provisorischen Wasserzuführung in die Zentrale Obermatt aus dem Trübsee und aus der Engelberger Aa gemäss dem vorgelegten Projekte, unter gewissen Bedingungen, darunter litt. c.: „Das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg hat dafür zu sorgen, dass seitens der Stadt Luzern bis zur Inbetriebsetzung der fraglichen Zuleitungen die Annahme der Konzession vom 6. Juni 1914 erklärt wird. Auf den Tag der Inbetriebsetzung tritt genannte Konzession in Kraft und es wird damit auch die in Art. 21 festgesetzte Konzessionsgebühr von Fr. 10,000.— fällig.“ In einer Eingabe an den Regierungsrat vom 21. September 1917 setzte der Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes neuerdings auseinander, dass wegen äusserer Umstände die Erstellung der Druckleitung Trübsee-Engelberg noch nicht unternommen werden könne und schlug vor, es solle der Beginn der Konzession auf den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung dieser Leitung festgesetzt und die in Art. 9 Abs. 2 vorgesehene Baufrist gestrichen werden. Nach konferenziellen Verhandlungen beschloss der Regierungsrat am 10. April 1918, dem Gesuche des Elektrizitätswerkes um Erstreckung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten der Konzession werde nicht entsprochen; dagegen werde die in Art. 9 Abs. 2 der Konzession vorgesehene Frist betreffend Inbetriebsetzung der Anlage um zwei Jahre, d. h. bis 10. April 1920 hinausgeschoben, im übrigen bleibe der Wortlaut der Konzession vom 6. Juni 1914 bestehen. Der Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes antwortete mit Zuschrift vom 3. Juni 1918, er werde sich dem Entscheide vom 10. April fügen müssen, bemerkte aber, dass die um zwei Jahre hinausgeschobene Baufrist nicht genügen werde, wie schon jetzt vorausszusehen sei. Es möchte daher diese Frist wenigstens bis zum 6. Juni 1922 erstreckt werden. Gleichzeitig wurde die Konzessionsgebühr bezahlt. Der Regierungsrat beschloss am 20. Juli, auf das erneute Gesuch des Elektrizitätswerkes dermalen nicht einzutreten und die bezügliche Eingabe unbeantwortet lassen.

In einer Zuschrift an das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg vom 25. September 1922 stellte die Baukommission des Kantons Obwalden das Begehren, dass die Dauer der Konzession vom 6. Juni 1914 von 100 auf 80 Jahre herabgesetzt werde, unter Verweisung auf Art. 58 Abs. 1 des inzwischen erlassenen Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft vom 22. Dezember 1916, der

nach Art. 24 bis BV und Art. 74 des Bundesgesetzes rückwirkend für die seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Konzessionen gelte. Ferner wurde in dieser Zuschrift festgestellt, dass das Elektrizitätswerk mit der Ausnützung des Trübenbaches seit 10. April 1920 im Verzug sei, was u. a. folgende Nachteile mit sich bringe: Vom Datum des Verzugs an bestehe die Steuerpflicht bezw. die Schadenersatzpflicht für entgangene und entgehende Steuern; durch die Trübschanlage werde zudem die Höhe des Obwalden zu zahlenden Wasserzinses beeinflusst. Die Nichtausführung wesentlicher Teile des Wasserwerks verstosse auch gegen Art. 22 der Konzession, dessen Anwendung im Falle des Scheiterns einer Einigung vorbehalten werde. Ferner stimme Art. 17 der Konzession betreffend Berechnung des Wasserzinses mit Art. 51 des Bundesgesetzes nicht überein. Auch diese Bestimmung habe rückwirkende Kraft, wie sich aus Art. 74 und der eidg. Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 ergebe. Die Berechnung müsse daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäss geregelt werden und zwar so, wie wenn die Trübschanutzung bereits erfolgt wäre. Zum Schluss wurde eine konferenzielle Behandlung zur Regelung der genannten Punkte vorgeschlagen. Das Elektrizitätswerk verhielt sich den Begehren von Obwalden gegenüber laut Zuschrift vom 19. Oktober ablehnend, worauf die Baukommission in einer Erwiderung vom 5. Januar 1923 daran festhielt und neuerdings anfragte, ob das Werk grundsätzlich bereit sei, auf dem Konferenzwege die Revision bezw. die Vollziehung des Konzessionsvertrages in dem oben angedeuteten Sinne in Erwägung zu ziehen, da ein weiterer Schriftenwechsel zu keinem Ziele führen könne. „Sollten Sie sich hiezu ablehnend verhalten, d. h. weder zu einer teilweisen Revision des Konzessionsvertrages, soweit er mit eidg. Recht in Widerspruch steht, Hand bieten, noch den Verzug hinsichtlich der Erfüllung von Art. 9 Abs. 2 anerkennen, so müssten wir uns vorbehalten, den Rechtsweg zu betreten.“ Das Elektrizitätswerk ging hierauf nicht ein.

B. Mit Klageschrift vom 4. Juni 1923 hat sodann der Regierungsrat des Kantons Obwalden als Vertreter des Kantons gegen das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg beim Bundesgericht die Begehren gestellt:

- „1. Es sei in Abänderung von Art. 1 des Konzessionsvertrages vom 6./15. Juni 1914 die Konzessionsdauer von hundert auf achtzig Jahre ohne Gegenleistung herabzusetzen, eventuell sei letztere in einem von diesem Prozesse getrennten Verfahren festzusetzen.
2. Es sei die in Art. 17 des Konzessionsvertrages vorgesehene Art der Berechnung des Wasserzinses seit 1. Januar 1918, eventuell von einem vom Richter festzusetzenden Zeitpunkt an, als ungesetzlich zu erklären.
3. Es sei der Wasserzins nach den jetzt geltenden eidg. Vorschriften, rückwirkend auf 1. Januar 1918, eventuell auf einen vom Richter zu bestimmenden Zeitpunkt, neu festzusetzen durch den Regierungsrat, eventuell durch den zuständigen Richter in einem besondern von diesem Prozesse getrennten Verfahren.
4. Es sei die Beklagte mit den in Art. 9 Abs. 2 des Konzessionsvertrages vorgesehenen Bauten, die Zentrale in Engelberg und die Höherstauung des Trübses über 4,5 m hinaus ausgenommen, namentlich hinsichtlich der Zuleitung des Wassers durch einen Stollen durch den Bitzistock nach dem Stauweiher in Engelberg, eventuell in welchem Umfange, seit 10. April 1920, eventuell seit einem vom Richter zu bestimmenden Zeitpunkt an, in Verzug zu erklären.
5. Es sei die Beklagte grundsätzlich pflichtig zu erklären:
 - a. die in Art. 9 Abs. 2 des Konzessionsvertrages vorgesehenen Bauten vom Tage der Erstellung an gemäss Art. 5 des Konzessionsvertrages zu versteuern,
 - b. seit 10. April 1920, eventuell von einem vom Richter festzusetzenden Zeitpunkt an, bis zur Fertigstellung und normalen Steuereinsetzung derselben nach Art. 5 des Konzessionsvertrages hiefür ein steuerpflichtiges Steuerkapital von 1½ Mill. Fr., eventuell nach richterlichem Ermessen, anzuerkennen, subeventuell sei der der jährlichen Steuerleistung entsprechende und vom Richter festzusetzende Betrag als Schadenersatz zu leisten, allereventuellst bleibe den kantonalen Behörden das Recht gewahrt, von sich aus das kantonale Steuergesetz zur Anwendung zu bringen.“

Hinsichtlich der Dauer der Konzession und der Berechnung des Wasserzinses geht die Klagebegründung dahin: In Art. 24 bis Abs. 8 der BV sei die Bundesgesetzgebung für alle seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Wasserrechtskonzessionen vorbehalten; darunter falle die Konzession vom 6. Juni 1914 in ihrer Gesamtheit; da die Konzessionsbestimmungen betreffend die Konzessionsdauer und die Berechnung des Wasserzinses zwingenden Vorschriften des Bundesgesetzes, Art. 58 und Art. 51 in Verbindung mit Art. 23 der Verordnung des Bundesrates über die Berechnung des Wasserzinses widersprächen, seien sie damit in Einklang zu bringen. Für die Verkürzung der Dauer der Konzession sei eine Entschädigung nicht vorgesehen; von einem wohlverworbenen Rechte könne nicht gesprochen werden, weil die Konzessionärin beim Konzessionsabschluss den Vorbehalt von Art. 24 bis Abs. 8 BV gekannt habe. Was die Art der Berechnung des Wasserzinses betrifft, so sei, nachdem feststehe, dass die bundesrechtliche Berechnungsweise angewendet werden müsse, das beklagte Werk zu verhalten, mit dem Kläger über die Neuberechnung zu verhandeln; sollte eine Einigung nicht zustandekommen oder das Werk sich mit dem vom Regierungsrat festgesetzten neuen Wasserzins nicht einverstanden erklären, so werde in einem spätern Verfahren zu untersuchen sein, ob und wie Art. 51 BG anwendbar sein werde; der Kläger habe ein Interesse an der begehrten Feststellung, da das Werk statt geforderter Fr. 24,400.— nur Fr. 22,600.— anerkenne. Der Verzug in der Ausführung der konzessierten Anlage bewirke, dass für die nicht ausgeführten Bauten die Steuerpflicht nach Art. 5 der Konzession bestehe oder doch wenigstens eine der Steuerleistung entsprechende Schadenersatzpflicht, nach Analogie von Art. 97 OR; die Nichtausführung sei nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen.

C. Das beklagte Elektrizitätswerk hat in der Antwort beantragt, auf die Klagebegehren 1—3 sei wegen Unzuständigkeit des Bundesgerichts nicht einzutreten, eventuell seien diese Begehren wie auch die Rechtsbegehren 4 und 5 der Klage abzuweisen. Es wird zunächst in tatsächlicher Beziehung behauptet: der Verlängerung der Konzessionsdauer von 60 auf 100 Jahre stünden höhere Leistungen des beklagten Werkes gegenüber, nämlich die einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 10,000.—, Art. 21, die zeitliche Verlängerung der Stromlieferungspflicht nach Kerns und die eventuelle Festsetzung einer Loskaufsumme von Fr. 35,000.—, Art. 10, die unbeschränkte Fortdauer der Stromlieferungspflicht nach Engelberg zu den bisherigen, für die Beklagte ungünstigen Bedingungen, Art. 16, die Erhöhung des Wasserzinses auf Fr. 12,400.— für sofort und später, Art. 17 der Konzession; der Kläger habe seit dem Inkrafttreten der neuen Konzession an Wasserzinsen bezogen:

1919	Fr. 12,458.35	statt Fr. 8,000.—	} nach der Konzession von 1901
1920	„ 17,500.—	„ „ 8,000.—	
1921	„ 23,000.—	„ „ 8,000.—	
1922	„ 23,000.—	„ „ 10,000.—	

Allerdings seien in der neuen Konzession einige neue Befugnisse hinzugekommen, so betreffend den Obwaldner Anteil am Trübenbach und die Zuleitung der Engelberger Aa, die aber im Winter fast vollständig eingehe und nur zur Erzeugung beschränkt verkäuflicher Sommer-Energie verwendet werden könne. Diese neuen Berechtigungen vermöchten jedoch nur zu einem geringen Teile die Erhöhung des Wasserzinses zu rechtfertigen. Bei der Berechnung des letzteren handle es sich um unbedeutende Differenzen.

Der Nichteintretensschluss wird damit begründet, dass es sich bei den betreffenden Begehren (1—3), weil sie auf eine Aufhebung oder Schmälerung konzessionsmässiger Rechte der Beklagten gingen, nicht um einen Streit im

Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Konzession und Art. 71 WRG handle und hiefür nach Art. 43 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Bundesrat zuständig wäre, falls überhaupt eine Verleihung im Sinne des Bundesgesetzes vorläge. Aus den rechtlichen Ausführungen zur Sache selbst ist hervorzuheben: Die Konzession von 1914 beziehe sich auf Gewässer, die im Eigentum der Beklagten stünden, mit Ausnahme der Engelberger Aa, die ein öffentliches Gewässer sei. Bei jenen Gewässern könne es sich nach Art. 27 und 33 des Wasserbaupolizeigesetzes von Obwalden nicht um eine Verleihung handeln, sondern nur um eine polizeiliche Erlaubnis. Die Verleihung im Sinne des dritten Abschnittes des eidg. Wasserrechtsgesetzes setze aber die volle Dispositionsbefugnis der verleihenden Behörde über eine Wasserkraft voraus, Art. 43 und 17 ff. 1. c., Urteil des Bundesgerichts i. S. Meyenberg e. Zug vom 23. Dezember 1922. Auf die Wasserkräfte des Erlenbaches und des Trübenbaches fänden daher die Bestimmungen der Art. 58 und 51 des Bundesgesetzes keine Anwendung. Und die Engelberger Aa sei nicht geeignet, selbständig Gegenstand einer Wasserrechtsverleihung zu werden. Die Konzession sei ein vertragsähnliches Verhältnis, wie der Kläger denn auch selber von einem Konzessionsvertrage rede. Es gehe nicht an, einzelne Bestimmungen als ungültig zu erklären, unbekümmert um die Vertragstreue und die auf Grund der Konzession dem Konzessionär obliegenden Leistungen. Etwas derartiges könne nicht im Willen des eidgenössischen Gesetzes liegen. In der Tat sei eine Rückwirkung im Sinne der Klage ausgeschlossen: Art. 24 bis Abs. 8 BV, die die Grundlage des Wasserrechtsgesetzes bilde, schreibe nur vor, dass in den Wasserrechtskonzessionen die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten sei. Diesen Vorbehalt enthalte die Konzession von 1914 nicht. Wäre er aufgenommen worden, so hätte das Werk die Konzession auch nur mit entsprechenden Vorbehalten angenommen. Die vorbehaltlos erteilte Konzession könne nicht einer mit Vorbehalt erteilten gleichgestellt werden. Sie habe der Beklagten wohlverworbene Rechte verschafft, die nur auf dem in Art. 43 des Bundesgesetzes vorgesehenen Wege beseitigt werden könnten. Uebrigens habe der Regierungsrat von Obwalden auch noch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes die Konzessionsdauer von 100 Jahren bestätigt, insbesondere im Beschluss vom 10. April 1918. Sollte dem Kläger das Recht zugestanden werden, die Dauer zu verkürzen, so müssten gleichzeitig die konzessionsmässigen Gegenleistungen entsprechend herabgesetzt werden, was in einem besondern Verfahren zu geschehen hätte. Was den Wasserzins betrifft, so enthielten die eidg. Bestimmungen nur Maximalansätze, und gäben den Kantonsregierungen keineswegs das Recht, die konzessionsgemäss vereinbarten Wasserzinse hierauf zu erhöhen. Eventuell wären die betreffenden Bestimmungen nur auf die neu hinzugekommenen Wasserkräfte anwendbar. Durch die Bewilligung des Provisoriums vom 14. August 1917 habe der Kläger auf die Erstellung einer Druckleitung verzichtet, die nur für die in Aussicht genommene Zentrale in Engelberg hätte dienen können; für die Erstellung der letzteren aber sei in der Konzession keine Frist gesetzt, das Provisorium dauere daher so lange, bis diese erstellt sei. Hätte aber auch eine solche Frist bestanden und wäre sie von der Beklagten nicht innegehalten worden, so habe man es dabei nicht mit einer Verpflichtung der Konzessionärin, sondern mit einer Bedingung zu tun. Die Konzessionsbehörde könnte höchstens die Konzession für verwirkt erklären, wenn letztere dies vorsehe.

D. In der Replik wird bestritten, dass die Erhöhung des Wasserzinses in der Konzession von 1914 mit der Verlängerung der Dauer zusammenhänge; die beiden Berechnungen könnten überhaupt nicht miteinander verglichen werden; da neue Kraft hinzugekommen sei, ergebe wahrscheinlich die Konzession von 1914 gegenüber denjenigen von 1901 objektiv einen niedrigeren Einheitspreis für die ausnützbar Wasserkraft. Auch sei nicht richtig, dass die Engelberger Aa nur beschränkt verkäufliche

Sommer-Energie liefere. Bezüglich der Dauer der Konzession frage es sich gerade, ob wohlverworbene Rechte vorliegen. Das habe das Bundesgericht zu entscheiden, und Art. 43 WRG treffe nicht zu. Das gleiche gelte für die Berechnung des Wasserzinses. Hier frage es sich, ob nicht auch der Bundesrat einschreiten könne gemäss Art. 12 BG. Immer aber sei es Sache des Richters, festzustellen, wie die alten Konzessionsbestimmungen dem neuen Rechte anzupassen seien. Materiell wird vorgebracht: darauf, dass der Erlenbach und der Trübenbach Privatgewässer seien, letzterer übrigens ein durch Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 1913 unter öffentliche Aufsicht gestelltes Gewässer, komme nichts an. Denn beide flössen in die Engelberger Aa oberhalb der Stelle, wo sich die Kraftzentrale befände; da wo sie ausgenützt werden, seien sie deshalb Bestandteil eines öffentlichen Gewässers. Für diese Ausnützung bedürfe es einer eigentlichen Verleihung. Art. 24 bis Abs. 8 BV sei zwingendes Recht und gelte unabhängig davon, ob der Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in eine Konzession aufgenommen worden sei oder nicht. Auf der kantonalen Wasserhoheit habe eben seit 1908 eine Art Bundesgesetzgebungshypothek gelastet, und die kantonalen Behörden hätten daher nicht vorbehaltlos über ihre Gewässer verfügen können. Bei den späteren Beschlüssen, aus denen die Beklagte eine Anerkennung der Konzessionsdauer von 100 Jahren und einen Verzicht auf das Recht, deren Herabsetzung zu verlangen, herleite, sei die Frage der Konzessionsdauer nicht untersucht worden. Uebrigens handle es sich eben um zwingende, nicht verzichtbare Vorschriften. Auf eine Reduktion des Wasserzinses sei in diesem Verfahren nicht einzutreten, wie denn auch die Beklagte kein bezügliches Begehren stelle. Die Umrechnung des Wasserzinses komme der Verleihungsbehörde zu. Die Beklagte möge dann den Beschluss beim zuständigen Richter anfechten. Die Zuleitung des Trübenwassers nach Engelberg bilde nicht ein Teilstück der dortigen Zentrale, und die Bewilligung des Provisoriums habe an der Verpflichtung zur Erstellung der Druckleitung nichts geändert. In Frage stehe eine wirkliche Verleihung, die eine Einheit bilde. Die Verpflichtung in Art. 9 Abs. 2 sei ein Bestandteil derselben und müsse nach Annahme der Konzession erfüllt werden. Es könne auch nicht auf einen Teil der Konzession verzichtet werden.

E. Die Duplik verweist zum Beweise für den beschränkten Nutzungswert der Engelberger Aa auf das Expertengutachten, das im erledigten Prozess der gleichen Parteien über die Benutzung des Grundwassers vom Bundesgericht erhoben wurde. Zur Unzuständigkeitseinrede wird daran festgehalten, dass weder Art. 4 Abs. 2 der Konzession noch Art. 71 WRG zutrefte. Das Bundesgericht habe auf Grund dieser Bestimmungen nur über Rechte und Pflichten aus der Konzession zu entscheiden, wie sie erteilt wurde. Wollte man sich mit Bezug auf die Frage, ob öffentliches oder Privatgewässer, auf den Standpunkt des Klägers stellen, so ergebe sich aus Art. 1 des kant. Wasserbaupolizeigesetzes, wonach die Aa von z. hinterst in den Eyen bis zum Schwibbogen bei der Wegmatt öffentliches Gewässer sei, dass sie, da wo das Gefälle beginne, nicht mehr diese Eigenschaft habe. Der Erlenbach sei im Jahre 1901 nicht als öffentliches Gewässer angesehen worden, als er noch ein Nebenfluss der Aa war. Umso weniger könne ihm jener Charakter heute zugbilligt werden, nachdem er zu einer wasserrechtlichen Sonderexistenz gelangt sei. Ähnlich verhalte es sich mit dem Trübenbach. Ueber diese Gewässer habe der Kanton Obwalden im Jahre 1914 nicht das Verfügungsrecht besessen; deshalb liege in dieser Beziehung keine Verleihung im Sinne des Bundesgesetzes vor. Die Zuleitung der Aa aber sei nebensächlich gewesen. Höchstens inbezug auf sie könnte eventuell eine Anpassung an das eidgenössische Recht in Frage kommen, wenn ihr nicht der mangelnde Vorbehalt in der Konzession entgegenstünde. Und auch hier könnte es sich nur um die Anwendung von Art. 58, nicht der Art. 49 ff WRG handeln, weil es nicht möglich sei, aus dem Betrage des konzessionsmässigen

Wasserzins den Anteil der Aa-Zuleitung auszuschneiden, und weil Art. 49 zu Gunsten der Elektrizitätswerke ein Maximum des Wasserzins festsetze und die folgenden Artikel vorschrieben, wie zu rechnen sei, um zu bestimmen, ob es überschritten sei, während vorliegend das Maximum und dessen Berechnung keine Rolle spielten. Endlich wird dem Kläger neuerdings die Befugnis bestritten, die Erstellung der Druckleitung zu verlangen. Aus einer baupolizeilichen Bewilligung könne eine solche Verpflichtung nicht hergeleitet werden. Bestünde sie, so wäre die Geltendmachung im vorliegenden Falle ein offener Rechtsmissbrauch.

(Schluss folgt.)

Die Rechte der alten Wasserwerke.

An der Landquart und ihren grösseren und kleineren Nebenbächen standen und stehen heute noch zahlreiche Wasserwerke. Die kleinen Mühlen sind zwar zum grossen Teil verschwunden, aber die Sägereien, Wasserhämmer und andere kleine Anlagen, die ihre Wasserkraft aus den öffentlichen Gewässern beziehen, sind noch immer zahlreich. Die wenigsten dieser Werke sind im Besitze einer förmlichen Konzession, d. h. einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Territorialgemeinde, das öffentliche Gewässer für ihre Zwecke benutzen zu dürfen. Meistens haben die Gemeinden die Benutzung der Wasserkräfte, die häufig recht weit zurückdatiert, stillschweigend geschehen lassen, ohne auch nur daran zu denken, für diese öffentliche Nutzung eine Auflage zu erheben. Erst in jüngster Zeit und mit der zunehmenden Bedeutung der Wasserkräfte überhaupt hat man der Frage vermehrtes Interesse entgegengebracht, ob das Eigentum der Gemeinde an den öffentlichen Flüssen und Bächen durch die Rechte der privaten Wasserwerke belastet sei oder ob die Gemeinde die unentgeltliche Benutzung der Wasserkräfte durch die alten Sägen usw. zu untersagen berechtigt sei.

Ein solcher Fall hat das Bezirksgericht Oberlandquart und das Kantonsgericht beschäftigt:

Im Jahre 1895 kaufte A. Baratelli in Davos von Hans Schmid „seine in der Duchli am Dischmabach gelegene Säge samt allen Wasserrechten, die er auf obigem Bach besessen hat“ usw.

H. Schmid hatte diese Säge in der Duchli „als das dort befindliche Wohnhaus, die an dasselbe angebaute Wassersäge samt Wasserkraft“ im Jahre 1874 von A. Greddig gekauft.

Beide Kaufverträge sind im Kaufprotokoll der Gemeinde Davos eingetragen.

Von der Gemeinde Davos wurde keine Einsprache oder Einwendung gegen die Inanspruchnahme der Wasserkraft erhoben. Erst im Jahre 1908 machte der Vorstand Baratelli darauf aufmerksam, dass er keine Konzession besitze, und im Jahre 1913 beschloss die Landsgemeinde, die Wasserrechtsverhältnisse der Landschaft einer Abklärung entgegenzuführen. Baratelli stellte sich auf den Standpunkt, die Benutzung der Wasserkraft am Dischmabach stelle ein wohlverworbenes privates Recht des von ihm selbst und seinen Rechtsvorgängern seit Menschen-gedenken betriebenen Wasserwerkes dar. Im Jahre 1918 kam es zum Prozess. Das Rechtsbegehren der Gemeinde Davos lautete, „der Dischmabach sei Eigentum der Gemeinde Davos und durch keinerlei Privatberechtigung des Beklagten Baratelli oder seiner Liegenschaft in der Duchli belastet“.

Das Bezirksgericht hiess die Klage der Gemeinde in diesem Punkte gut, und das Kantonsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil im wesentlichen mit folgender Begründung: Es gelangt das alte bündnerische Privatrecht zur Anwendung. § 225 desselben bestimmt: „Die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Sachen können von jedermann frei benutzt werden. So lange sie ihre Bestimmung, dem öffentlichen Gebrauch zu dienen, nicht verlieren, können besondere Privatberechtigungen an den-

selben gegenüber dem Gemeinwesen nicht anders als durch ausdrückliche entgeltliche oder unentgeltliche Konzession desselben, nicht aber sei es durch Zueignung sei es durch Ersitzung erworben werden.“ Daraus folgt, dass seit dem Inkrafttreten des Bündner Privatrechtes, also seit dem 1. September 1862 besondere Privatberechtigungen an öffentlichen Gewässern nicht anders als durch Konzession erworben werden konnten. In Fällen, in denen das Gesetz selbst nicht ausreicht, ist gemäss § 3 Pr. R. das gemeine Recht als subsidiäres Recht heranzuziehen. Das gemeine Recht aber kennt als Entstehungsgrund von Rechten auch deren Ausübung seit unvordenklicher Zeit. Auch das römische Recht hat besonders bei Wasser-, Weg- und Bauverhältnissen den seit unvordenklicher Zeit vorhandenen rechtlichen Zustand berücksichtigt. Wenn dieser rechtliche Zustand soweit zurückreicht als Gedächtnis und Tradition, und wenn gegen diesen Zustand kein Widerspruch erhoben wurde, trotzdem darin die Ausübung eines Rechtes lag, so verdienen diese bestehenden Verhältnisse auch für die Zukunft Anerkennung und Achtung. Die Unvordenklichkeit in diesem Sinne müsste aber schon vorhanden gewesen sein, als das bündnerische Privatrecht in Kraft trat. Weil Baratelli eine solche schon anno 1862 seit unvordenklicher Zeit bestehende Privatberechtigung an der Wasserkraft des Dischmabaches weder durch Urkunden noch durch genügende Zeugenschaft nachzuweisen vermochte, wurden seine Ansprüche abgewiesen.

Daraus folgt umgekehrt, dass einem privaten Wasserwerk die an einem öffentlichen Gewässer benutzte Wasserkraft nicht entzogen werden darf, wenn es durch Urkunden oder auf andere Art nachweisen kann, dass es diese Kraft schon zur Zeit, als das bündnerische P. R. eingeführt wurde, seit unvordenklicher Zeit als ein ihm zustehendes Recht benutzt hatte.

(„Prättigauer Zeitung“ vom 10. Oktober 1924.)

Elektrische Wärmeanwendungen in der Landwirtschaft.

Von Ing. A. Burri.

Der Energie-Üeberfluss der letzten Jahre hat die schweizerischen Elektrizitätswerke und die Elektroindustrie gezwungen, nach neuen Absatzmöglichkeiten im eigenen Lande Umschau zu halten. Dabei wurde auch der Landwirtschaft grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Nachdem aber die Verteilnetze in der ganzen Schweiz, vielerorts sogar bis in die abgelegensten Höfe ausgebaut sind, kann vorläufig von einer wesentlichen Erhöhung des Kraft-, Licht- und Energieverbrauches nicht mehr die Rede sein. Dagegen ist die Möglichkeit der Wärmeanwendungen der Elektrizität auch in der Landwirtschaft noch sehr gross und es sind namentlich in den letzten zwei Jahren in dieser Beziehung wesentliche Fortschritte gemacht worden.

Die elektrische Hausküche und die elektrische Heisswasserbereitung haben besonders in holzarmen Gegenden auch in der Landwirtschaft bereits Eingang gefunden. Die Apparate der elektrischen Küche haben, gefördert durch den intensiven Wettbewerb unserer vorzüglichen Schweizerfabriken, eine Vollkommenheit in der Wirtschaftlichkeit und Haltbarkeit erreicht, die diese den Apparaten für andere Feuerungsarten mindestens ebenbürtig machen. An Sauberkeit und Bequemlichkeit übertrifft die elektrische Küche alle andern Kochgelegenheiten. Elektrische Heisswasserspeicher (Boiler) sollten in keinem Haushalte fehlen. In der Landwirtschaft ist namentlich bei den Milchgeschirren grosse Sauberkeit nötig, wozu viel heisses Wasser gebraucht wird, das die Heisswasserspeicher bei entsprechend gewählter Grösse zu jeder gewünschten Stunde liefern. Der Betrieb dieser Apparate ist äusserst billig. Bei einem Kilowattstundenpreis von etwa 5 Rp. für Nachtstrom, wie er heute von den meisten Elektrizitätswerken geliefert wird, kostet das Beheizen von z. B. 50 Liter auf 90 Grad nur etwa 25 Rp.

Eine Umwälzung in der Zubereitung des warmen